

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 25 „Nachhaltige Entwicklung Alter Ort“ Aufstellungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 22.07.2015 den Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan für das Gebiet des Alten Ortes gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 25 „Nachhaltige Entwicklung Alter Ort“:

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1 und wird entsprechend der Anlage wie folgt begrenzt:

im Norden: durch Südgrenzen der Grundstücke entlang der Karlstraße ausgehend vom Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 317/7 mit der östlichen Grenze des Flurstücks 608 (Frankfurter Straße), der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 317/1 folgend; entlang der Südgrenze des Flurstücks 316/2, der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Flurstücks 33, der Südgrenzen der Flurstücke 310/3, 309/4, 308, 305/1, 304, 301, 299/1, 295, 294/1, 289/1, 287/2, 287/1 und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 615/6 (Wiesenstraße); im Osten: durch die Ostgrenze der Wiesenstraße;

entlang der Ostgrenze des Flurstücks 615/6 (Wiesenstraße) bis zum Schnittpunkt deren Verlängerung mit der Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 617/3 (Offenbacher Straße);

im Süden: durch die Nordgrenze der Offenbacher Straße;

ausgehend vom Schnittpunkt der Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 615/6 (Wiesenstraße) mit der Nordgrenze des Flurstücks 617/3 (Offenbacher Straße); entlang der Nordgrenze des Flurstücks 617/3 (Offenbacher Straße) und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstücks 608 (Frankfurter Straße);

im Westen: durch die Ostgrenze der Frankfurter Straße;

ausgehend vom Schnittpunkt der Verlängerung der Nordgrenze 617/3 (Offenbacher Straße) mit der Ostgrenze des Flurstücks 608 (Frankfurter Straße); entlang der Ostgrenze des Flurstücks 608 (Frankfurter Straße) bis zum Ausgangspunkt.

2. Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

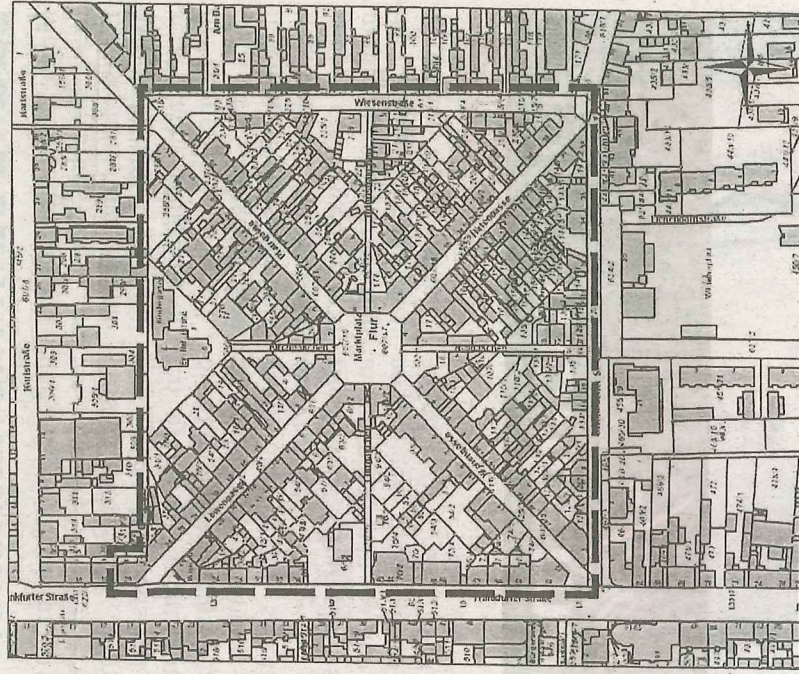
3. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Nachhaltige Entwicklung Alter Ort“ werden folgende Ziele definiert:

a. Die Ziele der Gestaltungssatzung „Alter Ort“ und der Erhaltungssatzung „Alter Ort“ sind entsprechend der städtebaulichen und stadt-historischen Bedeutung des Alten Ortes im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern und zu ergänzen. Insbesondere sollen eine örtlich differenzierte Verträglichkeit von Werbeanlagen sowie die Möglichkeiten zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbaren Energien betrachtet werden.

b. Im westlichen Teil des Geltungsbereichs, entlang der Frankfurter Straße, soll die Funktion als zentraler Versorgungsbereich gestärkt werden.

c. Zur Umsetzung der unter a) und b) genannten Ziele und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten soll die Errichtung von Vergnügungsstätten und anderer Nutzungen, die zu einem Trading-Down-Effekt beitragen, durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen generell im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

d. Durch planungsrechtliche Festsetzungen soll eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung des Bestandes unter Berücksichtigung der historischen Situation mit einer verträglichen Dichte gewährleitet werden.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 „Nachhaltige Entwicklung Alter Ort“

Neu-Isenburg, den 06.08.2015

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Stefan Schmitt

Erster Stadtrat